



Anhang 03 - Leitfaden zu den Prüfpflichten des UEG

Grundlage für die Umsetzung von Artikel 4 des
Unternehmensentlastungsgesetzes (UEG)

Die Vorgaben in diesem Leitfaden stützen sich auf Artikel 4 des Unternehmensentlastungsgesetzes, welcher am 1. Oktober 2024 in Kraft tritt.

Autor: SECO, basierend auf Arbeiten von Ecoplan

Version: 1. April 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Um was geht es?	3
2	Vereinfachungen für KMU	4
2.1	Definition: Was ist mit Vereinfachungen für KMU gemeint?	4
2.2	Was muss geprüft werden?	4
2.3	Mögliches Vorgehen und Hinweise zur Prüfung.....	5
2.4	Ergänzende Hinweise: Good-Practices bei Vereinfachungen für KMU	6
3	Verzicht auf Swiss Finish	7
3.1	Definition: Was ist mit Swiss Finish gemeint?	7
3.2	Was muss geprüft werden?	7
3.3	Mögliches Vorgehen und Hinweise zur Prüfung.....	8
4	Vereinfachung des Vollzugs durch elektronische Mittel	9
4.1	Definition: Was ist mit «Vollzug durch elektronische Mittel» gemeint?	9
4.2	Was muss geprüft werden?	10
5	Aufhebung von Regulierungen im selben Themenbereich	11
5.1	Definition: Was bedeutet Aufhebung im selben Themenbereich?	11
5.2	Was muss geprüft werden?	11
5.3	Mögliches Vorgehen und Hinweise zur Prüfung.....	11

1 Um was geht es?

Effiziente und administrativ einfache Regulierungen sind ein zentrales Element guter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen. Für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft ist es entsprechend von grosser Bedeutung, dass Unternehmen durch Regulierungen nicht übermässig belastet werden. Die Bundesversammlung hat dazu im September 2023 das **Unternehmensentlastungsgesetz** (UEG → [SR 930.31](#)) beschlossen. Dieses legt fest, dass bei der Diskussion neuer Rechtssetzungsvorhaben genauere Informationen über die Auswirkungen auf Unternehmen und geprüfte Entlastungsmöglichkeiten vorgelegt werden müssen. Damit soll die Transparenz erhöht und die Qualität der Entscheidungsgrundlagen weiter verbessert werden.

Ein wichtiges Element des UEG ist, dass bei allen neuen Rechtssetzungsvorhaben vier Vereinfachungsmöglichkeiten für Unternehmen explizit geprüft werden müssen («**Prüfpflichten**»). Diese Prüfungen sollen dazu beitragen, dass das angestrebte Regulierungsziel möglichst effizient erreicht wird und dabei die Belastung für Unternehmen so gering wie möglich ausfällt. Konkret müssen die vier folgenden Punkte geprüft werden (Art. 4 Abs. 1 UEG):

- a. Vereinfachungen für KMU
- b. Vermeidung eines Swiss Finish
- c. Vereinfachung des Vollzugs durch elektronische Mittel
- d. Aufhebung von Regulierungen im selben Themenbereich

Die Ergebnisse der zusätzlichen Prüfungen müssen im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung und in der Botschaft des Bundesrats festgehalten werden (Art. 4 Abs. 2 UEG).

Gemäss den Vorgaben des Botschaftsleitfadens der Bundeskanzlei (BOLF) sollen die Ergebnisse dieser vier Prüfungen grundsätzlich in den folgenden Kapiteln der Botschaft dargelegt werden:

- «Vereinfachungen für KMU» in Ziffer 1.2 «Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung»
- «Verzicht auf Swiss-Finish» in Ziffer 3 «Rechtsvergleich»
- «Vereinfachung des Vollzugs durch elektronische Mittel» in Ziffer 4.3 «Umsetzungsfragen»
- «Aufhebung von Regulierung im selben Bereich» in Ziffer 6.3.1 «Auswirkungen auf die Unternehmen»

Die Analysen können im Rahmen der RFA aber auch separat durchgeführt werden. Für die Durchführung der Prüfung sind die für das jeweilige Geschäft federführenden Ämter verantwortlich. Das vorliegende Dokument unterstützt diesen Prozess mit Erläuterungen zu den zu prüfenden Elementen sowie **Hinweisen und Tipps** für die notwendigen Analysen.

2 Vereinfachungen für KMU

2.1 Definition: Was ist mit Vereinfachungen für KMU gemeint?

Neue Rechtserlasse sind grundsätzlich so zu gestalten, dass sie volkswirtschaftlich effizient sind und Unternehmen möglichst wenig belastet werden (Art. 1 UEG). Ein besonderes Augenmerk gilt dabei den KMU. Der Grund: Regulatorische und administrative Belastungen führen oftmals zu höheren Fixkosten, weshalb KMU davon meist speziell stark betroffen sind.

Grundsätzlich sollten Vereinfachungen bei neuen Vorlagen möglichst für alle Unternehmen gelten. Ist dies aber nicht möglich, sind **Vereinfachungen spezifisch für KMU** eine zusätzliche Alternative. Eine Möglichkeit dazu sind differenzierte Regulierungen: Für bestimmte Unternehmen gelten andere Regeln.

Die Differenzierung zugunsten von KMU kann beispielsweise anhand der Grösse der Unternehmen erfolgen (z.B. Anzahl Mitarbeitende, Grösse des Umsatzes, etc.). Die Differenzierung kann dabei entlang von zwei Dimensionen geschehen:

- **Abdeckung:** KMU werden von gewissen Pflichten einer Regulierung befreit oder ganz von der Vorlage ausgenommen.

Beispiel: Nur Unternehmen mit mehr als 100 Mitarbeitenden sind verpflichtet, eine betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse durchzuführen (Art. 13a Gleichstellungsgesetz).

- **Level:** Für KMU gelten weniger strenge Normen.

Möglichkeiten (Auswahl): höhere Schwellenwerte, einfachere Formulare, geringere Anforderungen an Informations- und Meldepflichten, etc.

Beispiel: Kleinbankenregime in der Finanzmarktregulierung mit erleichterten Regeln für kleine, sehr liquide Banken (Art. 47a Eigenmittelverordnung).

Differenzierungen zugunsten von KMU sind auch indirekt anhand weiterer Indikatoren möglich, z.B. der Produktionsmenge oder der Grösse einer Anlage. Unabhängig von der genauen Form soll durch die Differenzierungen die regulatorische Belastung für KMU verringert werden, ohne dabei die eigentlichen Ziele der Regulierung oder den Wettbewerb unverhältnismässig resp. unrechtmässig zu beeinträchtigen.

2.2 Was muss geprüft werden?

Im Rahmen dieser Prüfpflicht sind die folgenden Fragen zu behandeln:

- Sind KMU von der geplanten Regulierung betroffen?
- Falls ja, welche Vereinfachungen für KMU sind bereits vorgesehen und welche weiteren wären möglich und zweckmässig?
- Falls Vereinfachungen vorgesehen sind, warum können diese nicht für alle Unternehmen umgesetzt werden?

2.3 Mögliches Vorgehen und Hinweise zur Prüfung

Ob Vereinfachungen für KMU zweckmässig sind, muss von Fall zu Fall geprüft werden. Die folgenden Punkte können dabei als Anhaltspunkte für die Analyse dienen.¹

a) Wann können Vereinfachungen spezifisch für KMU sinnvoll sein?

- **Heterogenität im Problem/Risiko:** wenn beispielsweise ein Problem primär durch grosse Unternehmen verursacht wird oder dort die grösseren Risiken für negative Konsequenzen bestehen.

Beispiel: Möglichkeit zur eingeschränkten Revision für kleine Unternehmen (Art. 727a Obligationenrecht), da deren Finanzflüsse üblicherweise weniger komplex sind und damit ein tendenziell geringeres Betrugsrisiko besteht.

- **Heterogenität in den Erfüllungskosten:** wenn beispielsweise die Erfüllung von Pflichten hohe Fixkosten verursacht und diese damit KMU überproportional belasten.

Beispiel: Gewisse Informations- oder Meldepflichten bringen bei Unternehmen aufwendige Anpassungen an IT-Systemen oder physischen Infrastrukturen mit sich.

b) Sind die volkswirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt?

Für differenzierte Regulierungen braucht es eine entsprechende rechtliche Grundlage. In sachlicher Hinsicht sollten zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- **Vereinfachung für KMU vs. höhere Komplexität der Regulierung:** Durch die unterschiedlichen Anforderungen erhöht sich die Gesamtkomplexität einer Regulierung. Eine differenzierte Regulierung ist nur dann sinnvoll, wenn sie eindeutig zu einer geringeren Belastung für Unternehmen führt. Gleichzeitig sollte die Vereinfachung in einem angemessenen Verhältnis zu einem möglichen Rückgang des Regulierungsnutzens stehen. Ferner sollten Unternehmen im vereinfachten Regime keinen übermässigen Anreiz haben, aufgrund der Differenzierung eine gewisse Grösse nicht zu überschreiten.
- **Rechtmässigkeit von Differenzierungen²:** Differenzierte Regulierungen bringen eine Ungleichbehandlung von Unternehmen und die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen mit sich. Für die Rechtmässigkeit einer Differenzierung ist wichtig, dass die Ungleichbehandlung gerechtfertigt werden kann und der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität eingehalten wird. Die konkrete Einschätzung der Rechtmässigkeit einer Differenzierung ist oft nicht trivial. Generell lässt sich sagen, dass Differenzierungen, welche einzig die Modalitäten der Pflichterfüllung betreffen, rechtlich am unproblematischsten sind
- **Vereinbarkeit mit internationalen Verträgen:** In gewissen Rechtsbereichen ist es im Interesse von Unternehmen, dass die Schweizer Regeln im Ausland als gleichwertig anerkannt werden. In solchen Rechtsbereichen besteht oftmals weniger Spielraum für

¹ Dieses Prüfgerüst baut auf u.a. einem detaillierteren Beurteilungsraster auf, welches von Von Grünigen et al. (2018) im Auftrag des SECO erarbeitet wurde (vgl. [Link](#)).

² Sehr empfehlenswert für die Beurteilung und Begründung der Rechtmässigkeit von Differenzierungen sind die Kriterien im Raster von Von Grünigen et al. (2018), das im Auftrag des SECO erarbeitet wurde (vgl. [Link](#)).

Differenzierungen zugunsten von KMU, oder deren Einführung würde in der Praxis sogar zusätzliche Erschwernisse schaffen.

c) Ist eine Erweiterung auf alle Unternehmen möglich?

Wie eingangs erwähnt, sollten Vereinfachungen idealerweise für alle Unternehmen umgesetzt werden. Bei jeder differenzierten Regulierung ist deshalb kritisch zu hinterfragen, ob das erleichterte Regime nicht nur für KMU, sondern generell angewendet werden kann.

2.4 Ergänzende Hinweise: Good-Practices bei Vereinfachungen für KMU

Bei der Umsetzung einer differenzierten Regulierung zugunsten von KMU können folgende zusätzliche Hinweise wertvoll sein:

- Einfache Abgrenzung der verschiedenen Regulierungsregimes: Dies kann oftmals durch die Wahl eines einfachen und pragmatischen Differenzierungsmerkmals (z.B. Anzahl Mitarbeitende, Umsatz, Branchenzugehörigkeit, etc.) erreicht werden.
- Kontinuität für Unternehmen sicherstellen: Das für ein Unternehmen relevante Regulierungsregime sollte sich nicht jährlich ändern - auch dann nicht, wenn in einem Jahr der Schwellenwert überschritten wird und im darauffolgenden Jahr nicht mehr. Dazu kann die Differenzierung beispielsweise so formuliert werden, dass der Schwellenwert während mehrerer aufeinanderfolgenden Jahre überschritten werden muss.

Gemäss den Vorgaben des Botschaftsleitfadens der Bundeskanzlei (BOLF) sollen die Ergebnisse dieser Prüfung grundsätzlich unter Ziffer 1.2 «Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung» der Botschaft dargelegt werden.

3 Vermeidung eines Swiss Finish

3.1 Definition: Was ist mit Swiss Finish gemeint?

Gehen Regulierungen in der Schweiz weiter als in vergleichbaren Ländern, ist damit in der Regel ein höheres oder anderes Regulierungsziel verbunden. Für Unternehmen bringen solche Konstellationen aber oftmals zusätzliche Belastungen und damit Wettbewerbsnachteile mit sich. Deshalb ist es wichtig, solche Fälle von «Swiss Finish» genau zu prüfen.

Ein Swiss Finish im Sinne dieser Prüfpflicht bedeutet, dass (a) eine Regulierung in der Schweiz höhere Anforderungen stellt als vergleichbare Regeln im Ausland (Art. 4 Abs. 1 lit. b UEG) und (b) dies für Unternehmen zu **grösseren regulatorischen Belastungen** führt. Eine solche grössere Belastung kann durch drei verschiedene Konstellationen zu Stande kommen:

- Schweizer Regeln stellen **materiell höhere Anforderungen** als in vergleichbaren Ländern.
Beispiel: Falls Schweizer Banken strengeren Eigenmittelanforderungen als im internationalen Vergleich unterliegen.
- Schweizer Regeln betreffen einen **grösseren Kreis an Firmen** als in vergleichbaren Ländern, beispielsweise wenn im Gegensatz zum Ausland keine Ausnahme für KMU besteht. Oder Regeln gelten in der Schweiz für eine **breitere Produktpalette** als im Ausland.
Beispiel: In der EU gilt der Höchstwert für den Stoff Furocumarine spezifisch für Sonnenschutz- und Bräunungsprodukte, in der Schweiz hingegen für sämtliche Produkte, welche auf der Haut verbleiben und der Sonne ausgesetzt sind. Zudem wendet die Schweiz den Höchstwert auch auf importierte Produkte an (Art. 6 Abs. 1 VKos in Verbindung mit Art. 54 Abs. 7 der Verordnung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände LGV).
- Unterschiede im **Ablauf und den Vorgaben des Vollzugs**, beispielsweise durch zusätzliche oder andere Informations- oder Meldepflichten, höhere Kontrollfrequenzen oder andere Formvorschriften. International tätige Firmen müssen in einem solchen Fall verschiedene Vollzugs-Regimes erfüllen.
Beispiel (hypothetisch): Die Schweiz verlangt für die Zulassung eines Produkts eine weitergehende Zertifizierung als in den EU-Staaten.

3.2 Was muss geprüft werden?

Mit der Prüfpflicht soll ein etwaiger Swiss Finish in neuen oder veränderten Rechtssetzungsvorhaben erkannt und dessen Zweckmässigkeit geprüft werden. Demzufolge sind die folgenden Fragen zu behandeln:

- Gibt es in der geplanten Regulierung einen Swiss Finish? Ist die Vorlage für Unternehmen belastender als entsprechende Regulierungen in vergleichbaren Ländern?
- Falls ja, ist ein Swiss Finish angemessen? In welchem Verhältnis steht der damit verbundene zusätzliche Regulierungsnutzen gegenüber den dadurch verursachten Kosten?

Wenn ein Swiss Finish nicht angemessen begründet werden kann, sollte er vermieden werden.

3.3 Mögliches Vorgehen und Hinweise zur Prüfung

Die nachfolgende Prüfung kann in vielen Fällen auf den Ergebnissen des Rechtsvergleiches (Ziffer 2 des erläuternden Berichts bzw. Ziffer 4 der Botschaft) aufbauen.

a) Identifikation eines möglichen Swiss Finish

- *Auswahl relevanter Vergleichsländer:* Der Fokus liegt dabei auf den jeweils wichtigsten Handelspartnern und Konkurrenzstandorten. In vielen Fällen sind dies EU-Staaten. Je nach Themenfeld sind auch weitere Länder (z.B. weitere OECD-Mitgliedsstaaten) zu beachten.
- *Identifikation vergleichbarer Regeln:* Gibt es Staaten im Kreis der Vergleichsländer, welche mit einem ähnlichen Regulierungsansatz vergleichbare Regulierungsziele verfolgen?
- *Kurzanalyse der Regelungsintensität inkl. Vollzug:* Inwiefern tritt (a) eine der drei in Abschnitt 3.1 erläuterten Konstellationen auf (b) kommt es dadurch zu einer höheren Belastung für Unternehmen?

b) Prüfung der Angemessenheit des Swiss Finish (sofern a) positiv beantwortet)

Analyse aus drei Perspektiven:

- **Volkswirtschaftliche Perspektive:** Rechtfertigen Unterschiede im Problemdruck / dem erwarteten Regulierungsnutzen die zusätzlichen Belastungen für Schweizer Unternehmen durch weitergehende Regeln und/oder andere Vollzugsprozesse (z.B. weitergehende Regulierung systemrelevanter Banken)?
- **Rechtliche Perspektive:** Begründet übergeordnetes Schweizer Recht den Swiss Finish (z.B. dürfen auch Importprodukte den Grenzwert für Furocumarine nicht überschreiten)?
- **Gesellschaftliche Perspektive:** Bestehen in der Schweiz eindeutig andere gesellschaftliche Präferenzen, welche eine weitergehende Regulierung als im Ausland rechtfertigen könnten (z.B. Volksentscheid zu Gentech-Moratorium, sozialpolitische Fragen)?

Im erläuternden Bericht und in der Botschaft ist auszuweisen, ob höhere regulatorische Anforderungen als bei vergleichbaren ausländischen Regelungen vermieden werden können. Ist ein Swiss Finish angemessen und wird deshalb beibehalten, so ist dies ebenfalls zu begründen.

Hinweis:

- Ein Swiss Finish kann auch vorübergehender Natur sein, wenn sich das Recht in vergleichbaren Ländern ebenfalls in eine bestimmte Richtung bewegt. In diesem Fall ist abzuklären, wie stark der vorübergehende Wettbewerbsnachteil gegenüber etwaigen Early-Mover-Vorteilen ins Gewicht fällt.

Gemäss den Vorgaben des Botschaftsleitfadens der Bundeskanzlei (BOLF) sollen die Ergebnisse dieser Prüfung grundsätzlich unter Ziffer 3 «Rechtsvergleich» der Botschaft dargelegt werden.

4 Vereinfachung des Vollzugs durch elektronische Mittel

4.1 Definition: Was ist mit «Vollzug durch elektronische Mittel» gemeint?

Die fortschreitende Digitalisierung eröffnet auch im Feld der Regulierung neue Möglichkeiten. Durch den konsequenten Einsatz elektronischer Mittel kann oftmals der Vollzug von Regulierungen vereinfacht und so die Belastung für Unternehmen reduziert werden. Dieses Potenzial soll bei neuen Regulierungen möglichst vollständig realisiert werden (Art. 2 lit. c UEG).

Mit Vollzug durch elektronische Mittel sind zwei Elemente gemeint: Einerseits **E-Government**, also der Einsatz elektronischer Kanäle zur Abwicklung von Behördenkontakten. Dazu zählen folgende Aspekte:

- Bereitstellung sämtlicher relevanter **Informationen auf elektronischen Kanälen**, digitale Kommunikation statt physischer oder telefonischer Kontakte.
- **Digitale Formulare bzw. Prozesse**, z.B. bei Meldepflichten oder Bewilligungsverfahren; falls notwendig in Verbindung mit Online-Workflows.
- Nutzung einer **zentralen elektronischen Plattform**, insbesondere easygov.swiss
- Konsequente Anwendung des **Once-Only-Prinzips**: Es werden nur Informationen neu erhoben, welche nicht bei anderen Behörden, insbesondere in amtlichen Registern, bereits vorhanden sind.

Andererseits zielt der Vollzug durch elektronische Mittel auch darauf, **rein digitale Vollzugsprozesse** zu ermöglichen. Dazu zählen folgende Aspekte:

- **Vermeiden von Medienbrüchen**: Digital verfügbare Daten sollen zur Erfüllung einer Dokumentationspflicht auch digital aufbewahrt oder eingereicht werden können. Bei digitalen Dokumenten sollte soweit möglich keine Unterschrift notwendig sein oder zumindest eine E-Signatur eingesetzt werden können.
→ Voraussetzung dafür ist, dass Rechtserlasse **technologieneutral** formuliert sind.
- **Schaffung digitaler Schnittstellen**: Daten aus Firmensystemen sollen, beispielsweise bei regelmässigen Meldepflichten, möglichst direkt aus dem Firmensystem an die zuständige Behörde übermittelt werden können. Dabei werden gängige Standards zur Datenerhebung und -übermittlung beachtet (z.B. eCH-Standards).
- **Voraussetzungen für Automatisierungen schaffen**: Prozesse und Entscheidungssystematiken sind derart logisch und eindeutig zu gestalten, dass diese digitalisiert und in Programm-Code übersetzt werden können. Regelmässig anfallende Prozesse können damit automatisiert werden, sowohl auf Seite der Behörden (z.B. automatisierte Behandlung eines Gesuchs) als auch bei Unternehmen (z.B. automatisierte Meldung zur Erfüllung einer Meldepflicht).

Vorgabe: Einsatz elektronischer Mittel als Standardweg

Im UEG ist der Grundsatz festgehalten, dass der Bund den Vollzug seiner Regulierungen so gestaltet, dass bei Behördenkontakten die Möglichkeiten elektronischer Mittel vollumfänglich

genutzt werden können (Art. 2 lit. d UEG). Auch das EMBAG führt den Grundsatz, dass Bundesbehörden, wenn immer möglich und sinnvoll, elektronische Mittel für die Interaktion mit Unternehmen, Privatpersonen und anderen Behörden nutzen sollen (Art. 3 Abs. 1 EMBAG).³ In diesem Sinne ist der Einsatz von elektronischen Mitteln im Rechtsvollzug als **Standardweg** anzusehen, sofern es den **Vollzug für die Unternehmen vereinfachen** kann.

Gegen den Einsatz elektronischer Mittel könnte sprechen, dass deren Implementierung und Betrieb unverhältnismässige Kosten mit sich bringt, zum Beispiel weil ein spezifischer Behördenkontakt nur sehr selten vorkommt. Entsprechende Fälle sind aber kritisch zu prüfen.

Die Plattform easygov.swiss

easygov.swiss ist die zentrale elektronische Plattform des Bundes zur Erbringung von Behördendienstleistungen für Unternehmen. Konzipiert als «One-Stop-Shop» für Unternehmen soll die Plattform den Austausch zwischen Wirtschaft und Verwaltung vereinfachen und Aufwände sowohl bei Unternehmen als auch bei Behörden reduzieren.

Mit dem UEG sind die Bundesbehörden **verpflichtet**, ihre elektronischen Behördenleistungen für Unternehmen auf easygov.swiss zugänglich zu machen, sofern rechtlich nicht explizit etwas anderes festgelegt ist. Dasselbe gilt für Kantone und mit Verwaltungsaufgaben betraute Dritte, soweit sie Bundesrecht vollziehen (Art. 11 UEG). Mit anderen Worten: Bei Interaktionen mit Unternehmen sollte der Vollzug durch E-Government möglichst über diese bereits bestehende und etablierte Plattform geschehen.

4.2 Was muss geprüft werden?

Um das Vereinfachungspotenzial elektronischer Mittel im Vollzug von Rechtssetzungsvorhaben möglichst vollständig auszuschöpfen, sind im Rahmen dieser Prüfpflicht die **drei folgenden Fragen** zu behandeln:

- Enthält der geplante Erlass Vorgaben, welche den Vollzug mittels elektronischer Mittel verhindern oder behindern könnten (z.B. Vorgaben zur physischen Einreichung von Unterlagen oder Notwendigkeit analoger Unterschriften)?
- Erfolgt der Vollzug der geplanten Regulierung vollständig mit elektronischen Mitteln?
- Falls die zweite Frage mit «Nein» beantwortet wurde, warum nicht – oder präziser:
 - weshalb kann der Vollzug nicht (vollständig) über einen elektronischen Kanal erfolgen?
 - und/oder: weshalb wird der Vollzug für Unternehmen dadurch nicht erleichtert?

Gemäss den Vorgaben des Botschaftsleitfadens der Bundeskanzlei (BOLF) sollen die Ergebnisse dieser Prüfung grundsätzlich unter Ziffer 4.3 «Umsetzungsfragen» der Botschaft dargelegt werden.

³ Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben.

5 Aufhebung von Regulierungen im selben Themenbereich

5.1 Definition: Was bedeutet Aufhebung im selben Themenbereich?

Das geltende Recht und sein Vollzug sollen regelmässig auf Möglichkeiten zur regulatorischen Entlastung von Unternehmen überprüft werden (Art. 3 Abs. 1 UEG). Vor dem Hintergrund dieses Grundsatzes bietet jeder neu angestossene Rechtssetzungsprozess die Chance, auch Vereinfachungen im selben Themenbereich vorzunehmen: wenig effiziente oder veraltete Regelungen können optimiert oder sogar aufgehoben werden. Dieser **zusätzliche Blick auf das thematische Umfeld einer Vorlage** trägt dazu bei, die Belastung für Unternehmen insgesamt in einem angemessenen Rahmen zu halten.

Der Untersuchungsgegenstand dieser Prüfpflicht ist das *thematische Umfeld* einer Vorlage. Sie unterscheidet sich damit von anderen Prüfungen, welche sich auf die Regeln der geplanten Vorlage selbst beziehen. Die **Abgrenzung des «selben Themenbereichs»** einer Vorlage ist dabei situationsabhängig und lässt sich nicht allgemein definieren. Typischerweise können aber der revidierte Erlass selbst und, sofern vorhanden, die dazugehörigen Verordnungen analysiert werden. Ebenfalls denkbar sind weitere, thematisch verwandte Erlasse.

Die Aufhebung bestehender Regulierungen ist für diese Prüfpflicht breit zu verstehen: Neben der vollständigen Abschaffung einzelner Regeln kann es auch deren Optimierung oder die Vereinfachung von Vollzugsprozessen umfassen. Der Fokus liegt dabei aber bei der **Reduktion von Belastungen für Unternehmen** (Art. 4 Abs. 1 lit. d UEG).

Hinweis: Die Prüfpflicht verlangt die Prüfung von Entlastungsmöglichkeiten, aber *keine* explizite Kompensation neuer Belastungen im Sinne eines «One-In-One-Out».

5.2 Was muss geprüft werden?

Zur Erfüllung der Pflicht wird **keine umfassende Evaluation** des bestehenden Rechts verlangt. Soweit möglich sollten aber Entlastungsmöglichkeiten identifiziert und diskutiert werden. Dazu sind die beiden folgenden Fragen zu behandeln:

- Welche potenziellen Entlastungsmöglichkeiten für Unternehmen gibt es im weiteren Themenbereich der geplanten Regulierung?
- Inwiefern sind diese Möglichkeiten in die geplante Vorlage eingeflossen? Falls nein, welche weiteren Schritte sind in dieser Hinsicht geplant?

5.3 Mögliches Vorgehen und Hinweise zur Prüfung

Für die Identifikation möglicher Entlastungs- oder Vereinfachungsmöglichkeiten gibt es kein Patentrezept. Vielversprechend ist aber in der Regel der **Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Branche**, mit welchen bei der Erarbeitung eines Erlasses oft ohnehin Kontakt besteht. Personen, welche direkt von den jeweiligen Regeln betroffen sind, können häufig gut einschätzen, wo die grössten Belastungen bestehen und wie diese verringert werden könnten. Wichtig ist zudem, dass **Entlastungsmöglichkeiten sowohl in der**

Konzeption wie auch im Vollzug gesucht werden und diese in einem angemessenen Verhältnis zur Veränderung des Regulierungsnutzens stehen.

In den folgenden beiden Abschnitten werden, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, zusätzliche Denkanstösse für entsprechende Diskussionen gegeben. Ergänzend können auch die Regulierungsgrundsätze in den Artikeln 1 und 2 des UEG konsultiert werden.

a) Denkanstösse für Entlastungsmöglichkeiten in der Konzeption

- Wie hat sich das zugrundeliegende Problem entwickelt, welches die Regulierungen adressieren möchte? Vor diesem Hintergrund: Gibt es Teile der heutigen Regulierung, oder gewisse weitere Pflichten oder Anforderungen, die gar nicht mehr notwendig sind?
- Sind die Vorgaben für Unternehmen klar und einfach verständlich? Wie kann die Verständlichkeit der Regulierung noch verbessert werden (z.B. durch einfachere Sprache, weniger verschachtelte Formulierungen und Verweise)?
- Kann die Regulierung mit einer ähnlichen Regulierung zusammengeführt und so die Komplexität für Unternehmen reduziert werden (z.B. Zusammenlegung einzelner Bewilligungsverfahren)?
- Können Instrumente mit einem geringeren Interventionsgrad das zugrundeliegende Problem ebenfalls angemessen lösen und Unternehmen so entlastet werden (vgl. Typologie von Instrumenten im Konzept Smart Regulation, [Link](#) S. 3)?
 - Information / Monitoring: Informations- und Sensibilisierungskampagnen, Beratungs- und Weiterbildungsangebote, Monitoringsysteme verbunden mit regelmässigem Austausch mit der Branche
Beispiel: Präventionskampagne der SUVA «Das Leben ist schön, solange nichts passiert» zum Thema Arbeitssicherheit
 - Kooperative Ansätze: Selbstregulierungen der Branche, Verhaltensregeln, Labels und Produktzertifizierungen
Beispiel: Selbstregulierungsprogramm «Swiss Pledge» der Lebensmittel- und Getränkeindustrie zur Regulierung der an Kinder gerichteten Werbung.
 - Koordination / Organisation: Übergeordnete Vorgaben z.B. in Form langfristiger Zielvereinbarungen ohne genaue Vorgaben, wie diese umgesetzt werden müssen
Beispiel: Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr)
 - Marktwirtschaftliche Instrumente: z.B. Lenkungsabgaben, Subventionen, handelbare Zertifikate
Beispiel: CO2-Zertifikate zur Kompensation von ausgestossenen Treibhausgasen
 - Gebote / Verbote: Eindeutige Vorgaben, meist mit geringem Handlungsspielraum
- Sind Vereinfachungen spezifisch für KMU oder einzelne Sektoren möglich und zweckmässig, beispielsweise in Form einer differenzierten Regulierung, sofern keine allgemeinen Vereinfachungen möglich sind (vgl. Prüfpflicht zu differenzierter Regulierung gemäss Kapitel 2 in diesem Dokument)?
- Sind kantonale Regulierungen genügend mit nationalen Vorgaben abgestimmt? Könnten Unternehmen durch eine stärkere Harmonisierung kantonaler Regeln entlastet werden (z.B. Terminologie und Vorschriften im Bauwesen)?

b) Denkanstösse für Entlastungsmöglichkeiten im Vollzug

Informationen und Hilfestellungen

- Sind die geltenden Regeln für die betroffenen Unternehmen genügend einfach verständlich? Gibt es Bereiche, wo Präzisierungen oder zusätzliche Hilfestellungen (Vollzugshilfe, Leitfaden) nützlich sein könnten?
- Sind die Informations- und Anlaufstellen im betroffenen Rechtsbereich eindeutig definiert und für Aussenstehende als solche erkennbar? Gibt es einen «One-Stop-Shop» bei Fragen oder Anliegen?

Behördenkontakte und Kontrollen

- Ist die Intensität etwaiger Kontrollen bei Unternehmen angemessen? Inwiefern kann weniger oder stärker risikobasiert kontrolliert werden?
- Erfolgen etwaige Behördenkontakte vollständig über elektronische Kanäle (vgl. auch Prüfpflicht III zum Einsatz elektronischer Mittel, siehe Kapitel 4 dieses Dokuments)?
- Gibt es weitere Wege, etwaige Behördenverfahren zu beschleunigen oder deren Transparenz zu erhöhen?

Gemäss den Vorgaben des Botschaftsleitfadens der Bundeskanzlei (BOLF) sollen die Ergebnisse dieser Prüfung grundsätzlich unter Ziffer 6.3.1 «Auswirkungen auf die Unternehmen» der Botschaft dargelegt werden.